

Benutzungsordnung für den Dorfspeicher in Westbevern

§ 1 **Nutzungszweck**

Der Dorfspeicher in Westbevern wird mit Vereinbarung vom 09.04.2013 vom Westbevrer Krink betrieben. Er kann der Stadt Telgte, den örtlichen Vereinen, Verbänden, Parteien und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen -nachfolgend Der Benutzer/die Benutzerin genannt- für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Veranstaltungen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, sind nicht gestattet.

Der Speicher steht darüber hinaus für die Durchführung standesamtlicher Trauungen zur Verfügung. Termine dieser Art sind grundsätzlich vorrangig zu behandeln.

Private Feiern (Geburtstage etc.) sind nicht zulässig.

Über Ausnahmen hinsichtlich der Vergabe des Dorfspeichers entscheidet der Krink im Einvernehmen mit der Stadt Telgte.

§ 2 **Nutzungsverhältnis**

Die Benutzung des Dorfspeichers erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Mit der Beantragung auf Nutzung des Dorfspeichers, spätestens jedoch mit Betreten des Gebäudes, erkennt der Benutzer/die Benutzerin die Bestimmungen dieser Ordnung an.

Der Benutzer/Die Benutzerin muss rechtzeitig die Nutzung der Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte beim Krink beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Räumen, Einrichtungsgegenständen oder Geräten besteht nicht. Auch aus etwaigen Terminvormerkungen oder wiederholter Nutzung kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden. Die vertragliche Vereinbarung kann seitens der Stadt Telgte bzw. des Krink aufgehoben werden, insbesondere wenn Der/die Benutzer/Die Benutzerin die Bestimmungen dieser Ordnung nicht einhält oder Tatsachen vorliegen oder zu erwarten sind, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen oder wenn infolge höherer Gewalt oder anderweitiger Belegung die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Alle für eine Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und urheberrechtlichen Erlaubnisse (z. B. Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz, GEMA) sind vom Benutzer rechtzeitig einzuholen. Anfallende Gebühren sind von ihm zu zahlen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes und des Gaststätten- und Lebensmittelrechts sind zu beachten.

§ 3 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung des Dorfspeichers wird ein Nutzungsentgelt i. H. v. 120,00 € für Trauungen erhoben, in der Heizperiode fällt ein um 25,00 € erhöhtes Entgelt an. Die anschließende Reinigung des Dorfspeichers ist in dem Preis enthalten. Die Reinigung wird durch den Krink durchgeführt. Eine Minderung des Nutzungsentgeltes wegen Eigenreinigung ist nicht möglich.

Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr, des Schützenvereines Westbevern, des Krink und anderer Vereine aus Westbevern, die unmittelbar mit dem Zweck des Vereins zusammenhängen und für die ganze Dorfgemeinschaft durchgeführt werden, sowie Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenbetreuung, sind kostenlos. Entfällt die Zahlung des Nutzungsentgeltes, sind die genutzten Räume, gereinigt zu übergeben.

Weitere ortsansässige Vereine zahlen bei vereinsinternen Veranstaltungen 80.00 €, wobei die genutzten Räume nach Abschluss der Veranstaltung gereinigt zu übergeben sind.

Das Nutzungsentgelt ist 10 Tage vor der Veranstaltung an den Krink zu zahlen.

§ 4 Nutzungsregeln

Der Benutzer/Die Benutzerin hat dem Krink eine verantwortliche Person zu benennen. Diese trägt die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungsverordnung; sie haftet persönlich und uneingeschränkt. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist nicht gestattet. Das Gebäude darf nur mit einem Beauftragten des Krink betreten werden. In Ausnahmefällen kann dem Benutzer ein Schlüssel ausgehändigt werden, der nach Beendigung der Veranstaltung umgehend zurückzugeben ist. Bei Verlust der Schlüssel sowie eigenmächtiger Fertigung von Nachschlüsseln haftet der Benutzer/die Benutzerin für alle Kosten und Folgekosten.

Technische Geräte werden, soweit vorhanden, nach Abstimmung bereitgestellt. Von anderer Seite entlehene bzw. gemietete Geräte können eingebracht werden.

Der Benutzer/Die Benutzerin hat sich vor der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen. Bei Vorhandensein von Mängeln sind diese vor Nutzung dem Beauftragten des Krink anzuzeigen.

Sind bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Während der Nutzung auftretende Schäden sind unverzüglich dem Beauftragten mitzuteilen. Es obliegt dem Benutzer festzustellen, ob beschädigte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte noch weiter benutzt werden können.

Das Gebäude mit allen Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Über das Hausrecht des Bürgermeister bzw. dem Krink hinaus bleibt das Hausrecht des jeweiligen Benutzers des Speichers gegenüber den Besuchern seiner Veranstaltung unberührt. Der Benutzer/Die Benutzerin hat das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass eventuelle Beeinträchtigungen unterbunden werden.

§ 5 **Ordnungsgemäßes Verlassen**

Der Benutzer/Die Benutzerin hat den Dorfspeicher und umliegende Verkehrsflächen nach Inanspruchnahme besenrein und in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Hierbei ist, insbesondere darauf zu achten, dass Wasserentnahmestellen verschlossen, elektrischen Geräte sowie die Beleuchtung abgeschaltet und das Gebäude abgeschlossen wird.

Bei standesamtlichen Trauungen ist es untersagt, auf dem Pflaster und/oder auf den Rasen- und Wegeflächen rund um das Gebäude Reis, Konfetti oder ähnliche Dinge zu streuen. Der Benutzer/Die Benutzerin ist dafür verantwortlich, diese Flächen sauber zu halten.

Bei Zuwiderhandlung besteht für den Benutzer/die Benutzerin eine Reinigungspflicht. Kommt er dieser nicht in einer angemessenen Zeit nach, sind von ihm die zusätzlichen Reinigungskosten zu übernehmen. Der Krink kann verlangen, dass eine angemessene Kautions hinterlegt wird.

Der Bürgermeister sowie der Krink haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann dem/der Schuldigen oder dem Benutzer/der Benutzerin des Gebäudes für einen bestimmten Zeitraum, bei wiederholten Verstößen das Betreten der Räume dauernd untersagt werden.

§ 6 **Haftung**

Der Benutzer/Die Benutzerin stellt die Stadt Telgte und den Krink e. V. von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher/-innen seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Speichers und der Einrichtung sowie der Zugänge und Anlagen stehen.

Der Benutzer/Die Benutzerin verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Telgte und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Telgte und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Stadt Telgte übernimmt keine Haftung für verloren gegangene, vertauschte, beschädigte oder gestohlene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw., insbesondere für Tascheninhalte. Eine Verwahrungspflicht besteht nicht.

Die Stadt Telgte haftet ferner nicht für abgestellte Fahrzeuge. Sie dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden.

Telgte, den 21. Januar 2020

gez.
Der Bürgermeister